

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission macht einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend. Indem das Gericht angenommen habe, dass die Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht ausreiche, um von einer Auswirkung der Beihilfe auf den Handel und den Wettbewerb ausgehen zu können, habe es gegen Art. 87 Abs. 1 EG und Art. 253 EG verstoßen und das Urteil widersprüchlich begründet.

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Koszalinie (Republik Polen), eingereicht am 8. Dezember 2006 — Halina Nerkowska/Zakład Ubezpieczeń Społecznych**(Rechtssache C-499/06)**

(2007/C 20/21)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Koszalinie [Bezirksgericht Koszalin]

Parteien des Ausgangsverfahrens*Klägerin:* Halina Nerkowska*Beklagter:* Zakład Ubezpieczeń Społecznych Oddział w Koszalinie [Sozialversicherungsanstalt, Dienststelle Koszalin]**Vorlagefrage**

Steht Art. 18 EG, der den Bürgern der Europäischen Union das Recht gewährleistet, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, der Geltung der in Art. 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1974 über die Versorgung von Kriegs- und Militärintaliden und ihren Familien (Dz. U. [Amtsblatt] vom 2. September 1987 mit späteren Änderungen) niedergelegten nationalen rechtlichen Regelung insoweit entgegen, als darin die Auszahlung der Rentenleistung wegen Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit einem Aufenthalt an Orten zur Isolierung von der Erfüllung der Voraussetzung abhängig gemacht wird, dass sich die berechnete Person im Hoheitsgebiet des polnischen Staates aufhält?